

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE GEFREES

# Friedhofsordnung



Stand 01.08.2022

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1**

### **Bezeichnung und Zweck des Friedhofs.**

1. Der Friedhof in Gefrees steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchengemeinde Gefrees.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind, oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

## **§ 2**

### **Verwaltung des Friedhofs**

1. Die Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsausschuss. Er hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte einer/einem Friedhofsverwalter/in übertragen.
2. Diese/r führt ihr/sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

# **II. Ordnungsvorschriften**

## **§ 3**

### **Ordnung auf dem Friedhof**

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.
2. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
3. Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen
  - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
  - c) Gegenstände, Blumen und Ähnliches von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen
  - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist
  - e) das Rauchen auf dem Friedhof
  - f) Waren aller Art anzubieten und Werbung zu betreiben
  - g) zu lärmern oder zu spielen
  - h) Wasserentnahmestätten zu verunreinigen
  - i) das Mitbringen von Tieren
  - j) jedes Verhalten, das Bestattungsfeiern stören könnte

#### **§ 4**

#### **Veranstaltung von Trauerfeiern**

1. Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter der für sie üblichen Form gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Der Kirchenvorstand kann die Veranstaltung von Trauerfeiern ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig machen.

#### **§ 5**

#### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

1. Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von dem Kirchenvorstand zugelassen sind.
2. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
3. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
4. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

#### **§ 6**

#### **Durchführung der Anordnungen**

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung der Beerdigung**

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tag nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt anzumelden. Dabei sind der standesamtliche Beerdigungsschein, die Einäscherungsurkunde oder die Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei

auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) vorzulegen. Danach werden Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

## **§ 8**

### **Verleihung des Nutzungsrechtes**

Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

## **§ 9**

### **Ausheben und Schließen eines Grabes**

1. Ein Grab darf nur durch ein Bestattungsunternehmen ausgehoben und geschlossen werden, das vom Kirchenvorstand damit beauftragt ist.
2. Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## **§ 10**

### **Tiefe des Grabes**

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
  - a) 1.80 m für Erwachsene
  - b) 1.30 m für Kinder unter 12 Jahren
  - c) 1.10 m für Kinder unter 7 Jahren
  - d) 0.80 m für Kinder unter 2 Jahren
2. Aschenurnen werden unterirdisch, in ausgemauerten Behältnissen, mindestens 0.50 m tief beigesetzt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung.

## **§ 11**

### **Größe der Gräber**

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
  - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren  
Länge 1.20 m, Breite 0.60 m, Abstand 0.30 m;
  - b) Gräber für Personen über 5 Jahre  
Länge 1.80 m, Breite 0,80 m, Abstand 0.30 m
  - c) Die Größe der Familiengräber richtet sich nach den Platzverhältnissen. Die Leichen sind in der Reihe fortlaufend zu bestatten, sofern nicht ein Familiengrab oder ein besonderes Grab angekauft ist. Zumindest werden die unter b) angeführten Maße eingehalten.

2. Werden Ascheurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00m Breite und 1,20m Länge vorzusehen.

## **§ 12 Ruhezeit**

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	20 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre

## **§ 13 Belegung**

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
2. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. §24 Abs. 2 und 3).

## **§ 14 Umbettung**

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

## **§ 15 Registerführung**

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister in einfacher Ausfertigung geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 16 Einteilung der Gräber**

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber
2. als Wahlgräber (Erb- und Familiengräber)
3. als Wiesengräber
4. als Urnengräber
5. als Wiesenurnengräber

### **1. Reihengräber**

#### **§ 17 Nutzungsrecht**

1. Reihengräber sind Grabstätten, die erst im Beerdigungsfall abgegeben werden. Den Platz für ein Reihengrab bestimmt die Friedhofsverwaltung.
2. Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§13) überlassen und können grundsätzlich nicht verlängert werden.

#### **§ 18 Wiederbelegung der Reihfelder**

Die Wiederbelegung von Reihfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekannt gegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernen lassen.

### **2. Wahlgräber**

#### **§ 19 Nutzungsrecht**

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren nebeneinander für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
2. Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:

einfaches Grab	1.10 m / 2.60 m
doppeltes Grab	2.20 m / 2.60 m
dreifaches Grab	3.30 m / 2.60 m

3. Familiengräber können an den dafür vorgesehenen Plätzen ausgemauert werden. Mauern müssen bei Aufgabe des Nutzungsrechtes auf eigene Kosten entfernt werden.
4. In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte
5. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
6. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab ist unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben oder der Testamentsvollstrecker den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber des Grabbriefes als berechtigt angesehen werden.  
Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall oder nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.
7. Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist der Kirchenvorstand befugt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 21 Abs. 2) zu verfahren.
8. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

## **§ 20**

### **Verlängerung des Nutzungsrechts**

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

## **§ 21**

### **Erlöschen des Nutzungsrechts**

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann darüber nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände hat der Grabnutzungsberechtigte zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten veranlassen. Hierauf wird vorher Schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

## **§ 22**

### **Wiederbelegung**

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

## **§ 23**

### **Rückerwerb**

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

## **3. Wiesengräber**

### **§ 24**

#### **Beisetzung und Nutzungsrecht**

1. In der Abteilung B ist die Erdbestattung in Wiesengräbern möglich.  
Es handelt sich um uneingefasste, ebenerdig in die Wiese eingelassene Einzelgräber.
2. Die Gräber sind gekennzeichnet durch eine in die Wiese eingelassene, einheitliche Grabplatte aus Waldstein-Granit in der Größe von 50/25/4 cm.  
Sie ist montiert auf ein Edelstahl-Vierkantrohr 4/2 cm geschliffen, Schriftfläche gekröpft, versetzt in ein Beton-Fundament außerhalb der Grabfläche.  
Diese Platte wird von der Friedhofsverwaltung bestellt und muss mit Namen, Geburts- und Sterbedatum beschriftet werden. Es steht ausschließlich eine Schriftart zur Verfügung, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben wird.  
Die Kosten der Beschriftung sind von den Angehörigen gesondert zu tragen.  
Darüber hinaus darf nichts angebracht werden.



3. Die Wiese wird als Naturwiese belassen, Pflege und Schmuck dieser Grabstätte durch die Angehörigen ist ausgeschlossen.
4. Die Grabstelle in diesem Bereich wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Bei Auflassung der Grabstätte entfernt die Friedhofsverwaltung die Platte.
5. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre, Verlängerung ist nicht möglich.

## **4. Urnengräber**

### **§ 25**

#### **Beisetzung und Nutzungsrecht**

1. Urnen können beigesetzt werden
  - a) in Urnengräbern - bis zu 4 Urnen
  - b) in Wahl- oder Reihengräbern für Erdbestattung - je nach Grabbreite bis zu 2 Urnen
2. Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.
3. Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist bis 5 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit der darin bestatteten Leiche zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Kirchenvorstand berechtigt, vor Einebnung der Reihengräber, die Urnen, für die die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist (§ 12) in einer Gemeinschaftsgrabstätte beisetzen zu lassen.
4. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.
5. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
6. Für das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern finden die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

## **5. Wiesenurnengräber**

### **§ 26**

#### **Beisetzung und Nutzungsrecht**

1. Im Bereich der Wiesen-Urnengräber können um jede Stele pro Seite zwei biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.
2. Die Belegung erfolgt der Reihe nach im Uhrzeigersinn, es besteht keine Vorkaufsmöglichkeit.
3. Der zugewiesene Stelenplatz muss mit Namen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet werden. Dazu steht ausschließlich eine Schriftart zur Verfügung, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben wird.

Die Kosten dafür sind von den Angehörigen gesondert zu tragen.

4. Außer bei der Bestattung ist das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kerzen, Schalen und sonstigem Grabschmuck nicht gestattet, evtl. abgelegter Grabschmuck wird entfernt.
5. Die Liegezeit beträgt 20 Jahre, eine Verlängerung ist nicht möglich.

## **V. Leichenhalle**

### **§ 27**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Grabmal und Bepflanzungsordnung**

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung bei der Friedhofsverwaltung anzufordern.

### **§ 29**

#### **Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

**§ 30**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
3. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Gefrees, 01.11.2018

**Der Kirchenvorstand**

# **Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Gefrees**

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 1.11.2018)

## **I. Grabdenkmäler**

### **§ 1**

1. Gegenständen, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in Folgendem kurz als Grabmale bezeichnet – dürfen nur mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Zur Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung ein Antrag einzureichen, der den Namen des Handwerkers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten muss, sofern letzterer ein anderer als der Grabnutzungsberechtigte ist. Gleichzeitig ist eine Zeichnung im Maßstab von mindestens 1:10 vorzulegen, die folgende Einzelheiten enthalten muss:
  - a) die beabsichtigte Gestaltung im Grundriss, in Vorder- und Seitenansicht (mit Angabe der Hauptmaße)
  - b) Art und Bearbeitung des Werkstoffes
  - c) Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift
  - d) den Beschaffungspreis des GrabmalsAuf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen auch in größerem Maßstab, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben, vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bedingungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

### **§ 2**

1. Grabstätten sind mit einem Grabmal zu versehen.
2. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
3. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden oder es muss dem genehmigten Entwurf entsprechend innerhalb einer angemessenen Frist verändert werden.  
Das Betreten des Friedhofs zum Zwecke der Errichtung eines nicht genehmigten Grabmals ist verboten.
4. Bei Genehmigung eines Grabmals ist eine Gebühr an die Friedhofsverwaltung zu entrichten, die in Härtefällen ermäßigt oder erlassen werden kann.

### § 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

### § 4

1. Als Werkstoff für Grabdenkmäler kommen in erster Linie deutscher Naturstein (Fichtelgebirgsgranit), Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
2. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in Ausnahmefällen in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen.  
Die Verwendung verschiedener Werkstoffe an ein und demselben Denkmal kann nur da gutgeheißen werden, wo sowohl der Entwurf des Denkmals, als auch die Zusammenstellung der verschiedenen Materialien ausdrücklich gebilligt wurde. Dasselbe gilt auch für Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.
3. **Verboten** sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

### § 5

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
2. Es ist **verboten**, an den Grabdenkmälern etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
3. Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.
4. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

### § 6

1. Die Grabmale samt Sockel dürfen in der Breite über die Grabeinfassungen oder Grabeinfriedungen nicht hinausragen.

2. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelheiten durch eine ausreichende Zahl Dübel bzw. Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
3. Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßige Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Denkmäler bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.
4. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt sein. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten, schlechten Grabsteinen.
5. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist nach Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
6. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

## **§ 7**

1. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und sind verpflichtet, den Zustand der Grabsteine laufen zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
2. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, müssen die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe sorgen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
3. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

## **§ 8**

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des

Kirchenvorstandes. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalspflege einzuholen.

## **II. Bepflanzung und Pflege der Gräber**

### **§ 9**

1. Die Gräber sind innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 20 cm hoch sein.
2. Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

### **§ 10**

1. Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und große Sträucher auf Reihengräber zu pflanzen.
2. Für die Bepflanzung von Familiengräbern kommt außer Blumenschmuck nur die Verwendung von Lebensbäumen oder ähnlichen Bäumen (Edel-Nadelhölzer) in Betracht.
3. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher, welche die Höhe des Grabmals überschreiten, gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Gegebenenfalls müssen sie vom Grabnutzungsberechtigten nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

### **§ 11**

1. Verwelkte Blumen, Sträucher und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen u. dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern deponiert werden. Die Vorschriften der Mülltrennung sind einzuhalten. Kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle müssen getrennt werden.
4. Die Verwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln durch die Friedhofsbenutzer ist nicht gestattet.

## **§ 12**

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 13**

1. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, mit Rücksicht auf die Lage der Grabstätte, auf ihre Nachbarschaft oder auf vorhandenen Grabschmuck besondere Forderungen für die Gestaltung der Anlage und des Grabmals zu stellen und auch Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen.
2. In Einzelfällen genehmigte Abweichungen von den Richtlinien und sonstige Vorschriften begründen weder ein Einspruchsrecht noch eine Forderung nach gleichzeitiger Ausnahme an anderer Stelle.

### **§ 14**

1. Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 1.11.2018. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofsordnungen der Kirchengemeinde Gefrees außer Kraft.
2. Die Kirchengemeinde Gefrees haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Für das Friedhofspersonal haftet die Kirchengemeinde Gefrees nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann die Kirchengemeinde Gefrees kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

Gefrees, 01.11.2018

**Der Kirchenvorstand**



**Gebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth.  
Kirchengemeinde Gefrees  
ab 01.07.2021**

**1. Grabnutzungsgebühren:**

<b>Reihengräber</b>	<b>Laufzeit</b>	<b>Betrag in Euro</b>
1. für Erwachsene	für 20 Jahre	140,--
2. für Kinder (bis 5 Jahre)	für 15 Jahre	60,--
<b>Wahlgräber</b>		
einfach	für 20 Jahre	200,--
einfach mit Ausmauerung	für 20 Jahre	280,--
<i>einfach im Voraus</i>	<i>für 20 Jahre</i>	<i>360,--</i>
doppelt	für 20 Jahre	370,--
doppelt mit Ausmauerung	für 20 Jahre	440,--
<i>doppelt im Voraus</i>	<i>für 20 Jahre</i>	<i>510,--</i>
dreifach	für 20 Jahre	550,--
dreifach mit Ausmauerung	für 20 Jahre	650,--
<i>dreifach im Voraus</i>	<i>für 20 Jahre</i>	<i>770,--</i>
vierfach mit Ausmauerung	für 20 Jahre	820,--
<b>Wiesengrab</b> , ausgenommen Platte und Schriftzeichen	für 20 Jahre	695,--
<b>Urnengräber</b>		
Grab für bis zu 4 Urnen	für 20 Jahre	240,--
<i>Grab für bis zu 4 Urnen im Voraus</i>	<i>für 20 Jahre</i>	<i>310,--</i>
Urne im belegten Grab		80,--
<b>Wiesen-Urnengrab</b> , ausgenommen Schriftzeichen	für 20 Jahre	875,--

**2. Zusätzliche Gebühren:**

<b>Friedhofsunterhaltsgebühr – jährlich (auch bei pflegefreien Grabarten)</b>		
Erdgrab		10,--
Urnengrab		10,--
<b>Gebühr für Abraum und Wasser – jährlich (nicht bei pflegefreien Grabarten)</b>		
Erdgrab		15,--
Urnengrab		7,--
<b>Friedhofsverwaltungsgebühr</b>		50,--
<b>Gebühr für Genehmigung eines Grabmales</b>		
5 % des Anschaffungspreises		
<b>Gebühren bei evang.-luth. Bestattungsgottesdiensten</b>		
Kirchengemeindegebühr		70,--
Organist		25,--
Kirchner		23,--

